

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 29

Artikel: Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Abteilung für Industriekurse sind außerdem drei komplette Bügeleinrichtungen, Fig. 5, mit Prometheusgasbügeleisen aufgestellt.

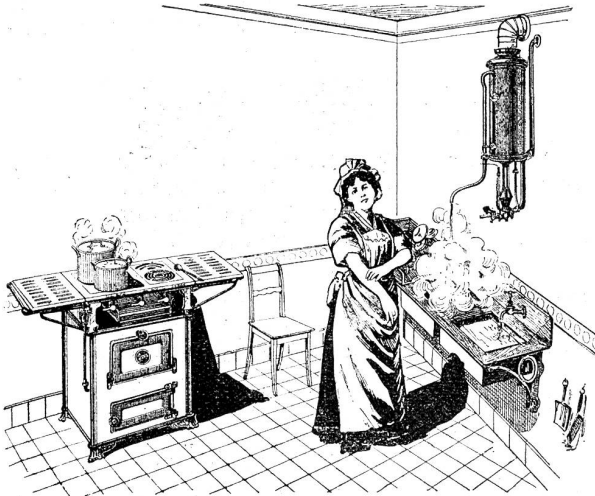


Fig. 5. Gar Küche mit Aufwaschtisch. Schnellwasserhizer.

Wir sehen aus diesem, daß die Industrie- und Kochschule der Gemeinde Genau ganz nach modernen Grundzügen eingerichtet ist und hat auch dank der vorzüglichen Leitung vielfach Anerkennung gefunden. Gerade durch Verwendung der Gasfeuerung ist es auch möglich, die denkbar größte Reinlichkeit zu halten, denn aller Rauch, Staub und Schmutz, den Holz- und Kohlenfeuer mit sich bringen muß, ist von vornherein ausgeschaltet.

Adolph Kieger.

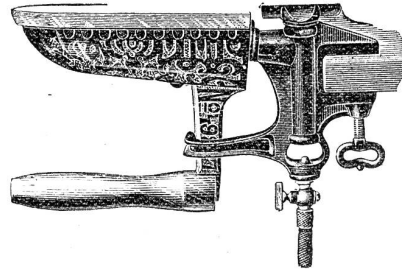


Fig. 6. Prometheus-Bügel-Einrichtung.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Die Vorarbeiten. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen auf Seite 303 des Vorentwurfs des Justizdepartementes vom 15. November 1900, bearbeitet von Prof. Huber selber, verwiesen. Dieser Entwurf wird in der Regel Departementalentwurf genannt und mit E 1 bezeichnet, im Unterschied zum Entwurf des Bundesrates vom 28. Mai 1904, welcher bundesrätlicher Entwurf genannt und mit E 2 bezeichnet wird. Zum Departementalentwurf erschienen die gedruckten Huber'schen Erläuterungen. Sie enthalten die Erläuterungen dieses Entwurfes zu Händen der großen Expertenkommission. Sie sind auch eine wissenschaftlich populäre Würdigung der Aufgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbüchers.

In den Jahren 1901 bis 1903 folgte die Beratung des Departementalentwurfes durch die Expertenkommission. Das Protokoll ist nur als Manuskript gedruckt. Das Resultat dieser Beratung ist der bundesrätliche Entwurf. Dieser Entwurf enthält, wieder von Prof. Huber selber geschrieben, auf Seite 1 bis 99 eine treffliche, erläuternde und historische Abhandlung. Im Juni 1905 begannen die parlamentarischen Beratungen des bundesrätlichen Entwurfes. Referent im Nationalrat war Prof. Huber, im Ständerat Dr. Hoffmann von St. Gallen, der jetzige Bundesrat. Das stenographische Bulletin soll, soweit es das Zivilgesetzbuch betrifft, besonders zusammengestellt und publiziert werden, was aber bisher leider noch nicht geschehen ist. Im Dezember 1907 erfolgte die Schlussabstimmung in den Parlamenten mit dem hoch erfreulichen Resultat der einstimmigen Annahme. Vom Referendum wurde kein Gebrauch gemacht. Am 1. Jan. 1912 tritt das Gesetz in Kraft. Bis dahin sind die kantonalen Einföhrungsgesetze und nötigen Verordnungen dazu fertig zu stellen.

Bester Weg zur Einarbeitung ins Zivilgesetzbuch. Es empfiehlt sich nachfolgende Methode: Wer sich ins neue Recht einarbeiten will, sollte sich zuerst anhand des Inhaltsverzeichnisses des Gesetzes auf Seite 204 ff. der amtlichen Ausgabe über die Anordnung des Gesetzes Klarheit verschaffen. Nachher sind die gesetzlichen Bestimmungen des Z. G. B. über einen Gegenstand, z. B. die gesetzlichen Erben (Art. 457—466) zu lesen. Nichts fördert das Verständnis so sehr, wie die

aufmerksame, wiederholte Lektüre des leicht verständlichen Gesetzes-Textes. Die Vergegenwärtigung der entsprechenden Bestimmungen des alten kantonalen Rechtes und deren Vergleichung mit dem Z. G. B. wird den Unterschied zwischen dem alten und neuen Rechte klar beleuchten. Eine ergiebige Quelle für die Kenntnis des Z. G. B. und namentlich für das Verständnis von Sinn und Zweck der einzelnen Rechtsinstitute bilden die gedruckten Erläuterungen von Prof. Eugen Huber zum Vorentwurf des Z. G. B. Für die „gesetzlichen Erben“ wären z. B. die Seiten 304—316 und Seite 354—359 nachzulesen. Wer dazu noch die mündlichen Erläuterungen Prof. Hubers bei der Bundesversammlung im Stenographischen Bulletin studiert, wird die gewünschte Aufklärung leicht finden. Wer den Charakter des Z. G. B. kennen lernen will, muß aber seinen Geist erforschen, er darf nicht beim Buchstaben stehen bleiben. Der Gedanke ist ja das Gesetz, nicht der Buchstabe.

Der Jurist, der sich um Detailfragen interessiert, wird die erschienenen trefflichen Kommentare zum Z. G. B., namentlich den von Egger, Escher, Reichel, Oser und Wieland und den von Gmür konsultieren. Dort wird er auch die Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsinstituten angegeben finden. Die bekannten schweizerischen Zeitschriften, wie Juristenzeitung, Zeitschrift für Schweiz.

la Comprimierte & abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite. Schlackenreies Verpackungsbandelsen.

Recht und die Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, bringen fortwährend treffliche Abhandlungen über das Zivilgesetzbuch.

Der Praktiker, der mit dem Einzelfall zu tun hat, kann sich sodann mit Vorteil der großen Kommentare zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch bedienen. Nur muß er bedenken, daß unser Gesetzbuch in gar vielen Punkten einen ganz andern Geist atmet. Die Kommentare von Staudinger und Plank werden den Praktiker z. B. über den Begriff der „Erblichen Verhältnisse“ bei Art. 15 der Einföhrungsbestimmungen zum Z. G. B., welcher Begriff im Uebergangsrecht eine große Rolle spielt, gut unterrichten. Diesen Begriff kennt nämlich auch der Art. 213 des Einföhrungsgesetzes zum deutschen B. G. B., daß das vierbändige Privat-Recht von Prof. Huber, worauf Prof. Huber bei seinen Erläuterungen statt weiterer Ausführungen oft verweist, in keiner juristischen Bibliothek fehlen darf, braucht nicht besonders betont zu werden. Auch die Arbeiten der Germanisten Gierke und Stolbe, ersterer nimmt auf die Entwürfe zum Z. G. B. Bezug, sind gute Berater. Während der Uebergangszeit spielen die Fragen des sog. intertemporalen Rechtes eine große Rolle. Namentlich die Richter und Anwälte werden sich in der Uebergangszeit mit diesen Fragen eingehend zu befassen haben. Mit Vorteil wird der nach Aufklärung suchende hier die bekannten Werke von Habicht und Affolter und Scherer über das intertemporale Recht konsultieren.

Technik und Form. Das Verständnis des Gesetzes wird durch die Kenntnis einiger Gesetzes-technischer Regeln erleichtert. Sprache: Ein schönes deutsches Werk, in edlem deutsch geschrieben, sei das Z. G. B. das Gesetz ist leicht lesbar und gemeinverständlich, also jedermann, auch dem Laien, leicht zugänglich. Gemeinverständliche Sprache bedeutete eine Konzession an die bisherigen Gerichtsorganisationen, welche keine Berufsrichter vorzies, sondern nur Laienrichter. Fremdwörter wurden durch deutsche ersetzt. Zum Beispiel das „Testament“ heißt künftighin „Lebwillige Verfügung“, das „Legat“ „Vermächtnis.“

Die Kürze ist eine Besonderheit des Z. G. B. das Erbrecht z. B. umfaßt nur 166 Artikel (475 bis 640). In bloß 10 Artikeln (457—466) ist das gesetzliche Erbrecht geregelt. Das Deutsche B. G. B. braucht zur Regelung seines Erbrechtes nicht weniger als 464 Paragraphen (1922—2385). Zusammenfassung der Regeln in wenige große Gedanken war das Bestreben des Gesetzredaktors, weil nach seiner Ansicht nur kurzes Recht mit Hervorhebung der Hauptgedanken volkstümliches Recht abgibt. Wichtiges ist dabei nirgends der Kürze geopfert worden. Die Kasuistik, die erschöpfende Aufzählung und Regelung aller möglichen Fälle, ist tunlichst vermieden, weil der Gesetzgeber nicht alle Fälle voraussehen kann. Verweisungen von einem Artikel auf den andern kommen nicht vor, ein Vorteil vor dem Deutschen B. G. B., wo Verweisungen sogar 8. Grades vorkommen sollen. Das Z. G. B. gibt die Verweisungen sachlich,

etwa mit den Worten: Es finden hier auch die Bestimmungen des Obligat-Rechtes Anwendung (Art. 7).

Kein Artikel, abgesehen von den wenigen, die Aufzählungen enthalten (Art. 393), besteht aus mehr als drei Absätzen, die Absätze in der Regel wieder aus bloß einem Satze. Die Anordnung der Artikel erfolgt in der Regel so, daß an der Spitze die allgemeinen Regeln über das Wesen des jeweiligen Rechtsinstitutes stehen, dann folgen die über Anfang, Ende und Wirkung. Wissenschaftliche Vollständigkeit ist jedoch nicht angestrebt. Das Z. G. B. ist eben für die praktische Anwendbarkeit berechnet. Abgesehen von der äußern Einteilung in Teile, Abteilungen, Titel, Abschnitte, Artikel und Absätze, dienen als Mittel zur Uebersichtsgewinnung namentlich die Randbemerkungen, Marginalien, die die innere Systematik herstellen. Sie sind Bestandteile des Gesetzestextes, dienen mitunter zu dessen Ergänzung und Entlastung, können also zur Auslegung herangezogen werden. Zum Beispiel die drei Formen der letztwilligen Verfügung: Oeffentliche, eigenhändige und mündliche Verfügung kommen in den Randbemerkungen klar und systematisch zur Unterscheidung. Dadurch wird große Uebersichtlichkeit des ganzen Gesetzbuches erzielt.

Die Systematik ist neu und selbständig. Sie stimmt weder mit der gemeinrechtlichen, noch der des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, noch der der alten Privatrechte überein.

Das Z. G. B. enthält 5 Teile: Personen-, Familien-, Erb-, Sachen- und Obligationenrecht. Das Obligationenrecht kommt aus praktischen Erwägungen, weil es auch zeitlich den andern Teilen folgte, an den Schluß. Daß sich das Personen- und Familienrecht vor den andern Gesetzbüchern durch Vollständigkeit auszeichnet, ist schon betont worden.

Ein allgemeiner Teil fehlt dem Z. G. B. Einen teilweisen Ersatz dafür bieten die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes, die, gemäß Art. 7, sofern es sich um Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge handelt, für das ganze Z. G. B. gelten, soweit nicht Spezialbestimmungen dies ausschließen. Dem ersten Teil des Z. G. B. geht eine Einleitung voraus. Dem letzten Teile folgen als Schlußmittel die namentlich für die Uebergangszeit wichtigen Anwendungs- und Einföhrungsbestimmungen.

Zwingendes und nachgiebiges Recht. Das Z. G. B. hat darauf verzichtet, in allen Fällen zum vornherein zu bestimmen, was zwingendes und was nachgiebiges Recht sein soll. Prof. Huber sagt in seinen Erläuterungen Seite 16:

Die Anschauungen können in Bezug auf den Umfang der Freiheit und das Gebot der öffentlichen Sitte

Best eingerichtete 2281

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren - Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte

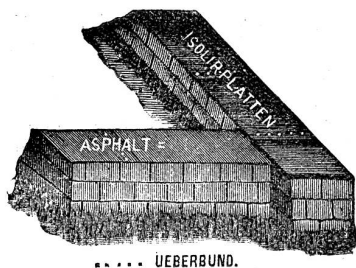
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odinga vormals **Brändli & Cie.**

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen

Asphaltsolierplatten, einfach und combinirt, **Holzement**, **Asphalt-Pappen**, **Klebmasse für Kiespappdächer**, imprägnirt und rohes **Holzement-Papier**, **Patent-Falzpappe** „**Kosmos**“, **Unterdachkonstruktion** „**System Fichtel**“ **Carbolineum**. **Sämtliche Teerprodukte.**

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: **Asphalt Horgen.**

3608

TELEPHON.

während der Lebensdauer des Gesetzes wechseln und es wäre schwerlich zu empfehlen, den Gesetzestext so zu fassen, daß alsdann jede Anpassung der Praxis an solche Wandlungen ohne Abänderung des Gesetzes ausgeschlossen wäre. Wo der Gesetzgeber die absolute Geltung haben will, soll er es sagen. Sagt er es nicht, so entscheidet darüber der Geist der Zeit.

Einer der größten Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Rechte besteht wohl in der Auffassung des Gesetzgebers über das Wesen des Rechts. Das neue Recht will dort, wo eine Entwicklung denkbar und vorzuzusehen ist, wie alle andern Staatsinstitutionen den Gesetzen der Entwicklung und Anpassung folgen. Das J. G. B. will also Zweckrecht sein.

Diese Anpassung muß der Richter selbstverständlich im Rahmen des Gesetzes vornehmen. Dem gesetzesanwendenden Richter werden außerordentlich große Kompetenzen eingeräumt. Zwar wird das sog. „Freie richterliche Ermessen“ vom J. G. B. verpönt. Der Richter darf nicht sein subjektives Empfinden zur Richtschnur seiner Entscheidung nehmen. Er muß immer objektives Recht anwenden. Wo dasselbe eine Lücke aufweist, muß der Richter diese Lücke ersetzen, in dem Sinne, daß er eine objektive Rechtsnorm aufstellt, so wie der Gesetzgeber sie aufstellen würde. Diese objektive Norm muß er dann im Einzelfalle anwenden. Das J. G. B. zählt also auf ganz tüchtige Richter, solche, die den Geist der Zeit verstehen und, wie Prof. Huber sagt, ohne Ansehen der Person, ohne Haß und Zuneigung, ohne Schwäche und unzeitiges Mitleiden ihres hohen Amtes walten. Das J. G. B. erhebt das nobile officium des Richters zum ehrenvollsten Amte des Staates.

Ein Beispiel möge zeigen, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Zeitgeiste einräumt: Während früher das Auslegungsrecht verlangte, es müsse im Zweifel der Wille des Gesetzgebers zur Zeit des Erlasses des Gesetzes ermittelt werden, verlangt das neue J. G. B., daß der Richter den Fall so entscheide, wie der Gesetzgeber ihn heute, nach dem Geiste der neuen Zeit, entscheiden würde (Art. 1 und 4 J. G. B.).

Das neue Gebäude für die Handels-Hochschule in St. Gallen.

Die Ausführung dieses stattlichen und stolzen Baues erfolgte nach den Plänen von Herrn Lang, Architekt der Ortsgemeinde St. Gallen. Mit den Arbeiten wurde am 12. Mai 1910 begonnen und die Baugrube war am 22. Juli 1910 fertig ausgehoben. Mit Betonieren der Fundamente konnte am 22. Juni 1910 begonnen werden; am 12. November 1910 war der ganze Dachstuhl aufgerichtet.

Das Gebäude liegt westlich der Stadtbibliothek. Es hat eine Länge von 59,18 m und eine Tiefe von 14,94 m. Der östliche Teil des Baues steht nach Süden um einen

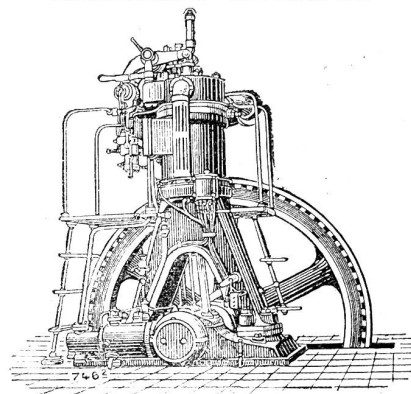
Meter vor, hat somit dort eine Tiefe von 15,94 m; Gebäudehöhe durchschnittlich 14 m.

Die Gruppierung der Räume ist so angeordnet, daß die Lehrzimmer in der Hauptsache nach Süden liegen, währenddem nach Norden zu die Korridore mit Hallen, die Aborte und Treppen untergebracht sind. Die Abwartwohnung ist im Parterre angeordnet worden.

Das Gebäude wird durch eine Warmwasserheizung geheizt. Die Beleuchtung für die Lehrzimmer besteht in diesem Gaslicht. Korridore, Treppenhäuser, Aborte und Auditorien werden elektrisch erhellt. Die Ventilation der Lehrzimmer wird durch Ventilationszüge, die im Dachraum durch einen Sammelfanal zum Ventilator geführt werden, besorgt. Der Haupteingang des Gebäudes liegt gegen die Nolkerstraße. Hell und groß sind die Räumlichkeiten. Im Keller wurden eine Warensammlung, das chemische Laboratorium mit zwei Vorbereitungsziimmern, Mikroskopieraum, Dunkelkammer, Werkstätte, Archiv, Heiz- und Kohlenraum plaziert, im Parterre die physikalische Sammlung, das Auditorium für Chemie und Physik mit zwei Vorbereitungsziimmern, das Lesezimmer, drei Lehrzimmer, Zimmer für Professoren, Abwartwohnung, im ersten Stock das Büro des Rektorates, das Sitzungszimmer, die Bibliothek, sechs Lehrzimmer, ein Professorenzimmer und ein Schülerinnenzimmer.

Deutzer Rohölmotoren

Bauart Diesel



Vorteilhafteste Betriebsmaschinen

in liegender und stehender Anordnung. 4112 1

Deutzer Gas-Benzin-Petrol-Motoren

in anerkannt unübertroffener Ausführung durch

Gasmotoren-Fabrik „Deutz“ A.-G.
ZÜRICH.